

**Ärztlicher Beirat
zur Begleitung der Einführung einer Telematikinfrastuktur
für das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen**

**Stellungnahme des Ärztlichen Beirates NRW zur
elektronischen Kommunikation von Arztbriefen nach
dem E-Health-Gesetz (Kabinettsentwurf vom 27.05.2015)**

Der Ärztliche Beirat begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, medizinische Anwendungen in den Fokus zu rücken und sogar zu fördern.

Kernbestand der Förderung ist es, die Erstellung und Versendung sowie den Empfang von elektronischen Arztbriefen, einschließlich von elektronischen Entlassbriefen aus dem Krankenhaus, durch ein wirtschaftliches Anreiz-System zeitnah zu etablieren.

Aus Sicht der Ärzteschaft ist dazu eine zuverlässige und vertrauliche Infrastruktur notwendig. Auch müssen die Voraussetzungen vorhanden sein, damit solche Briefe elektronisch signiert werden können. Erst durch die Signatur sind die Empfänger elektronischer Arztbriefe den Empfängern handschriftlich unterschriebener Arztbriefe rechtlich gleichgestellt.

Der elektronische Heilberufsausweis – *Conditio sine qua non* des SGB V 291a

Der Ärztliche Beirat kommentiert den bisherigen Stand der e-Health-Gesetzgebung (Kabinettsentwurf) wie folgt:

Ziel muss es sein,

- dass die geforderte Arzt-Kommunikation (e-Arztbrief und e-Entlassbrief) auch bei elektronischer Übermittlung rechtssicher für den Empfangenden und die im Arztbrief bezogenen Patienten erfolgt. Dies setzt eine technisch ordnungsgemäß durchgeführte, nachvollziehbare elektronische Signatur eines Arztes/einer Ärztin, eines Zahnarztes/ einer Zahnärztin, eines Psychologischen Psychotherapeuten/einer Psychologischen Psychotherapeutin voraus.
- dass eine Förderung einer solchen Anwendung voraussetzt, dass die beteiligten Partner (Heilberufler: Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und psychologische Psychotherapeutinnen) über die notwendigen Signaturanwendungskomponenten (SAK) in ihren Praxisverwaltungssystemen (PVS) und Krankenhausinformationssystemen (KIS) verfügen.

Zu den essenziellen Bedingungen einer rechtssicheren elektronischen ärztlichen Kommunikation gehört die Signatur des Arztes mit seinem Arztausweis. Ohne diese Signatur eines Arztes ist der elektronisch kommunizierte Brief kein Arztbrief.

Stand: 24.06.2015